

Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Weiterführung des Einsatzes der Armee im Assistenzdienst im Ausland zum Schutz der Schweizer Botschaft in Tripolis

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2013²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Einsatz der Schweizer Armee im Assistenzdienst im Ausland zum Schutz der Schweizer Botschaft in Tripolis wird genehmigt.

² Er ist auf zwei Jahre befristet (Februar 2014 bis Januar 2016).

³ Der Bundesrat kann den Einsatz, sofern er dies als nötig erachtet, jederzeit unterbrechen oder beenden. In diesem Fall informiert er unverzüglich die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte nach Artikel 152 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR **510.10**
2 BBl **2013** 7301
3 SR **171.10**

Einsatz der Armee im Assistenzdienst im Ausland zum Schutz der
Schweizer Botschaft in Tripolis. BB
